

**Wichtig: Dieses Formular ist als Anregung gedacht. Es kann ohne Anpassungen nicht verwendet werden.**

Der Beschluss des Amtsgericht  vom \_\_\_\_\_ in Gestalt der Beschlüsse des Oberlandesgerichtes vom \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ setzt sich nicht mit den folgenden Aspekten auseinander (neue Tatsachen i.S. §1696 BGB):

Aufzählung 

Das sind triftige Gründe i.S. §1696 BGB:

Der Änderungsmaßstab bei §1696 I BGB ist streng. Er ist strenger als der Maßstab der §§ 1697a oder 1671 BGB.

*Es genügt nicht, dass die Neuregelung dem Kindeswohl genügt.*

**zitiert nach Grüneberg/Götz BGB, 82. Aufl. 2023, BGB § 1696 Rn. 9**

Es muss eine Abwägung aller Vor- und Nachteile erfolgen:

*„Vielmehr müssen im Hinblick auf die gewünschte Stabilität der Lebensverhältnisse des Kindes die Vorteile der angestrebten Neuregelung die mit der Abänderung verbundenen Nachteile deutlich überwiegen (Grüneberg/Götz BGB § 1696 Rn. 9 mit Hinweis auf OLG Hamburg NJW-RR 2021, 197 = FamRZ 2021, 204; OLG Dresden NJOZ 2022, 1027 = FamRZ 2022, 1208).“*

**zitiert nach OLG Bamberg Beschl. v. 30.1.2023 – 7 UF 190/22**

*„Obwohl sorge- und umgangsrechtliche Entscheidungen bzw. gerichtlich gebilligte Vergleiche nicht in materielle Rechtskraft erwachsen, erlaubt Abs.1 keine beliebige Wiederaufnahme des Verfahrens. Zum einen soll das Kind möglichst Erziehungskontinuität erfahren. Zum anderen ist jede Änderung des Eltern-Kind-Verhältnisses ein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Elternautonomie (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und bedarf deshalb einer Rechtfertigung. Der Gesetzgeber hat sich für eine*

*kontinuierlich am Kindeswohl orientierte Eingriffsmöglichkeit entschieden und bei der Neufassung des Abs. 1 durch das KindRG 1998 die von der Rechtsprechung entwickelte Formel übernommen, wonach die Änderung aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt sein muss.“*

**zitiert nach MüKoBGB/Lugani, 8. Aufl. 2020, BGB § 1696 Rn. 23**

*„Dieser Prüfungsmaßstab wird daher auch „qualifizierte positive Kindeswohlprüfung“ genannt.“*

**zitiert nach MüKoBGB/Lugani, § 1696 Rn. 24, 25**

Es muss daher

- ein Änderungsgrund von solcher Bedeutung vorliegen,
- der den Grundsatz der Erziehungskontinuität überwiegt
- und die mit der Veränderung verbundenen Nachteile für die Entwicklung sowie
- die Änderung muss am generellen Bedürfnis des Kindes nach Kontinuität und Stabilität seiner Lebens- und Erziehungsbedingungen gemessen werden
- Es liegt eine Einzelfallentscheidung vor,

Grundlegende Wertungen, die sich aus der Erstentscheidungsnorm ergeben, müssen aber auch im Änderungsverfahren berücksichtigt werden, um einen „unerträglichen“ Wertungswiderspruch zu vermeiden.

**zitiert nach MüKo-Lugani aaO**

*„Der Wille des Kindes alleine hingegen reicht nicht aus.“*

**zitiert nach BeckOK BGB/Veit, 67. Ed. 1.1.2023, BGB § 1696 Rn. 16-18**

*Auch der Wille eines Elternteils alleine reicht nicht aus.*

**zitiert nach OLG Hamm FPR 2002, 270**

„Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass § 1696 BGB u. a. zum Ziel hat, Kinder vor fortwährenden Sorgerechtsverfahren zu schützen und für eine stabile und dauerhafte Sorgesituation zu sorgen. Er ist somit auf das legitime Ziel gerichtet, die „Gesundheit“ und die „Rechte und Freiheiten anderer“ zu schützen.“

**zitiert nach Enke gegen Deutschland, Individualbeschwerde, 545/08**

Dies vorausgeschickt stellt sich die Situation nunmehr anders dar und gefährdet die Persönlichkeitsentwicklung von  . Zu Recht weist die Entwicklungspsychologie darauf hin, dass die Ignorierung des Willens des Kindes zu erheblichen Schäden führen kann. Darauf aufbauend wird auf die Forschung zur Entfremdung verwiesen, die das Risiko von gesundheitlichen Problemen bei Entfremdung darlegt (zitiert u.a. nach Baumann, Michel-Biegel, Rücker, Serafin Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung). Selbst Zimmermann, Fichtner, Walper, Lux und Kindler, Verdorbener Wein in neuen Schlauchen erkennen bei bestehender Auffälligkeit einen solchen Bedarf an:

*"Bei aktuell psychisch gesunden Kindern ist die Vorhersage schwerwiegender psychischer Beeinträchtigungen im Fall eines fortgesetzten Kontaktabbruchs fachlich nicht haltbar und stellt eine gravierende Überdehnung der Befundlage dar (Exzessprognose). Anders ist die Situation bei bereits bestehenden psychischen Auffälligkeiten des Kindes. Hier hängt es von der Art, Intensität und bisherigem Verlauf der Störung ab, inwieweit eine ungünstige Prognose gerechtfertigt werden kann, die dann bei evtl. Entscheidungen über Umgang und Sorge zu berücksichtigen ist."*

Diesen aktuellen Beeinträchtigungsaspekt ergibt sich vor allem aus der aktuellen Behandlungsbedürftigkeit von \_\_\_\_\_ :

Insoweit liegt eine erheblich negative Entwicklung des Kindes vor, die sich auch aus folgenden Aspekten ergibt:



\_\_\_\_\_ negiert also den Wunsch des Kindes auf mehr Umgang. Damit ist nicht nur belegt, dass die Einlassung im Umgangsverfahren falsch war. Dadurch ist vor allem belegt, dass der Wille von \_\_\_\_\_ in erheblicher Weise negiert wird.

Stellen wir nunmehr auf die wesentlichen psychologischen Kriterien ab, die die Erziehungskompetenz belegen sollten (zitiert nach Salzgeber, Bretz und Bublath), dann sind

Psychologische Kriterien bei Fragen der elterlichen Sorge und/oder des Aufenthalts des Kindes auf Seiten der Eltern sind

- Erziehungs- und Förderkompetenz
- Kooperativität, Co-Parenting, Bindungs- und Beziehungstoleranz (gate-keeping)
- Bereitschaft, elterliche Verantwortung zu übernehmen

Entwicklungsbezogene Ausgangslage des Kindes

- Körperliche Entwicklung, soweit einschätzbar
- Aktuelle und demnächst anstehende Entwicklungsaufgaben
- Ggf. spezifischer Förderbedarf, erhöhter Betreuungsbedarf etc.

Situationsspezifische Erlebens- und Verhaltensmuster

- Lebensgeschichte des Kindes inkl. Brüchen
- Reaktionsweise auf Trennung und fam. Belastungen
- Einbindung in Elternkonflikte, Loyalitäten und Schuldzuschreibung, Parentifizierung und Adultifizierung, Koalitionsdruck, Infantilisierung, Symbiose,
- Altersspezifische Verarbeitung der Trennung
- Miterlebte Konflikte
- Erlebte verminderte Erziehungskompetenz

Kindeswille

- Geäußerter Wille, Wünsche und Hoffnungen des Kindes
- Lösungsvorschläge des Kindes

Familiäre und außerfamiliäre Beziehungen

- Bindungsqualität zu den Eltern, soweit auffällig
- Beziehungen zu den Eltern und weiteren zentralen Bezugspersonen
- Beziehungen zu Geschwistern (Halb- und Stiefgeschwister), Beziehungen zu sonstigen Familien / Verwandten

Bereits ohne eine fachpsychologische Ausbildung ist erkennbar, dass hier eine Vielzahl an Aspekten auf Seiten des Vaters in Frage zu stellen sind. Hätte man nicht zufällig den Termin verschieben müssen, wäre diese besorgniserregende Entwicklung verdeckt geblieben. Erinnert sich das Gericht noch an die Antwort, was mit der Therapie des Kindes wurde, im Umgangstermin? Ich erinnere mich sehr gut.

Es liegen daher triftige Gründe vor, die eine Übertragung der Sorge alleine auf rechtfertigen, insbesondere aber auch im Hinblick auf die sorgfältig begründete Entscheidung des OLG Frankfurt, die wir uns zu eigen machen: Bindungstoleranz geht eben vor Kontinuität (**OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 11.03.2021, 6 UF 233/20, Rn. 34, 37, 41**)

sind Änderungsgründe von solcher Bedeutung, unabhängig vom Status des entsprechenden Elternteils.

Der Wunsch des Kindes sind Änderungsgründe von solcher Bedeutung.

Gesundheitliche Probleme aufgrund des geringen und verweigerten Kontakts sind Änderungsgründe von solcher Bedeutung.

Diese überwiegen (vgl. OLG Frankfurt) die Erziehungskontinuität.

Die mit der Veränderung verbundenen Nachteile ( ) überwiegen die mit der

Veränderung verbundenen Vorteile ( ).

Das Bedürfnis des Kindes nach Stabilität wird gewahrt.

Zudem muss auch die Falschheit der berücksichtigt bleiben, weil insoweit sonst ein Wertungswiderspruch vorliegen würde.

Nach alledem ist antragsgemäß zu entscheiden.

